

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0108/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 31.01.2025 einen Artikel über die Bundestagsdebatte zum Migrationsentwurf der CDU. Die Überschrift lautet: „Baerbock-Entgleisung im Bundestag: Männer die lügen, 'bin ich gewohnt'“.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass die Überschrift suggeriere, dass Annalena Baerbock im Bundestag geäußert habe, dass sie Männer, die lügen, gewohnt sei. Wie man dem letzten Absatz des Artikels entnehmen könne, treffe dies nicht zu. Dort werde zitiert: „Dass Männer, wenn sie nicht mehr weiterwissen, mit dem Wort Lüge um sich werfen, das bin ich ja schon gewohnt.“ Die Überschrift sei aus seiner Sicht insofern eine Aussage, die weder wahr noch mit der erforderlichen Sorgfalt formuliert worden sei.

III. Der Autor des Artikels betont, dass die Redaktion sich an den Pressekodex halte und insbesondere in Zeiten von zunehmenden Fake-News großen Wert auf die Ziffern 1 und 2 lege. Entsprechend sei der Artikel unter der bemängelten Headline nicht veröffentlicht worden, um die Leser absichtlich in die Irre zu führen oder Aussagen bewusst falsch wiederzugeben. Stattdessen sei es darum gegangen, den komplexen Inhalt einer hitzigen Bundestagsdebatte komprimiert, zeitnah und journalistisch eingeordnet wiederzugeben. Allerdings sei es in diesem Fall nicht gelungen, die Aussage der damaligen Außenministerin Annalena Baerbock in dieser Kürze aufzuführen. Deswegen sei der Artikel mit entsprechendem Hinweis angepasst worden.

**B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, war die Überschrift des

Beitrages nicht korrekt und erweckte einen falschen Eindruck im Hinblick auf das von Annalena Baerbock Gesagte.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Dabei berücksichtigte er, dass die Redaktion die Überschrift abgeändert hat.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>